



Herisau

STATUTEN

Schweizerische Volkspartei

Ortssektion Herisau AR

Im Sinne der Lesefreundlichkeit wurde in den Statuten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten die Ausführungen auch für das weibliche Geschlecht.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I NAME UND ZWECK	3
1 NAME	3
2 ZWECK	3
3 RECHTSFORM	3
4 BEZIEHUNGEN	3
II MITGLIEDSCHAFT	3
1 VORAUSSETZUNG	3
2 ERWERB	3
3 RECHTE UND PFLICHTEN	3
4 ERLÖSCHEN	3
5 EHRENMITGLIEDSCHAFT	4
III GÖNNER	4
1 Zweck	4
2 Erwerb	4
3 Rechte und Pflichten	4
4 Erlöschen	4
IV ORGANISATION	4
1 ORGANE	4
2 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
2.1 Zusammensetzung und Bedeutung	4
2.2 Einberufung und Durchführung	4
2.3 Zuständigkeit für:	4
Hauptversammlungsgeschäfte	4
2.4 Weitere Geschäfte der Mitgliederversammlung	5
2.5 Leitung und Stimmrecht	5
3 DER VORSTAND	5
3.1 Rechte und Pflichten	5
3.2 Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen	5
3.3 Beschlüsse des Vorstandes	5
3.4 Zeichnungsberechtigung	6
3.5 Abberufung	6
4 DIE RECHNUNGSREVISOREN	6
4.1 Zusammensetzung	6
4.2 Aufgaben	6
5 DELEGIERTEN	6
V FINANZEN	6
1 EINNAHMEN	6
2 AUSGABEN	6
3 VERMÖGEN	6
4 HAFTUNG	6
5 VEREINSJAHR	6
VI PRESSE UND INFORMATION	6
1 PRESSE	6
2 INFORMATION	6
VII STATUTENREVISION	7
1 ANTRAG, BEHANDLUNG, INKRAFTSETZUNG	7
VIII AUFLÖSUNG	7
1 VORAUSSETZUNG	7
2 DURCHFÜHRUNG	7
IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
1 INKRAFTSETZUNG UND GELTUNGSBEREICH	7

I NAME UND ZWECK

1 NAME

Mit dem Namen „Schweizerische Volkspartei Herisau“ besteht eine selbständige politische Partei. Sie nennt sich kurz „SVP Herisau“. Als Sitz der SVP Herisau gilt die jeweilige Adresse des amtierenden Präsidenten.

2 ZWECK

Die SVP Herisau beteiligt sich am politischen Geschehen insbesondere durch:

- a) Wahlvorschläge sowie Stellungnahme zu Wahlvorschlägen in der Gemeinde Herisau und im Kanton Appenzell Ausserrhoden.
- b) Stellungnahme zu Sachvorlagen der Gemeinde Herisau, des Kantons Appenzell Ausserrhoden und des Bundes.
- c) Durchführung von Veranstaltungen wie bspw. Vorträge und Orientierungsversammlungen.
- d) Vertretung und Verbreitung des Gedankengutes der Schweizerischen Volkspartei.
- e) Durchführung und Unterstützung von Referenden und Volksinitiativen.
- f) Organisation von Wahl- und Abstimmungskämpfen.

3 RECHTSFORM

Die SVP Herisau ist ein Verein im Sinne der Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

4 BEZIEHUNGEN

Die SVP Herisau ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Appenzell A.Rh.

II MITGLIEDSCHAFT

1 VORAUSSETZUNG

Mitglied der SVP Herisau können alle in der Gemeinde Herisau wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden sofern sie:

- a) das Stimmrechtsalter erreicht haben.
- b) sich zu den in diesen Statuten niedergelegten Grundsätzen bekennen.

Auf Antrag des Vorstandes können auch Personen unter 18 Jahren aufgenommen werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit. Ausnahmsweise können Personen, die nicht in Herisau wohnen der Sektion beitreten, sie können jedoch keinen Einsitz in den Vorstand der SVP Herisau nehmen.

2 ERWERB

Der Aufnahmeantrag ist an den Parteivorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme tritt die Mitgliedschaft sofort in Kraft.

3 RECHTE UND PFLICHTEN

Jedes Mitglied der SVP Herisau ist gleichermassen berechtigt:

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) seine Meinung frei zu äussern und zu vertreten.
- c) Anträge an den Parteivorstand oder an die Mitgliederversammlung zu richten.
- d) sich mit einer Stimme an den Abstimmungen der Mitgliederversammlung zu beteiligen oder sich der Stimme zu enthalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- b) parteiinterne Angelegenheiten vertraulich zu behandeln.
- c) zum guten Ansehen und Gedeihen der Partei beizutragen.

4 ERLÖSCHEN

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) eine schriftliche Austrittserklärung.
- b) den Ausschluss.
- c) durch Todesfall.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Nichtbezahlung von fälligen Beiträgen entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit über einen Ausschluss.

5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

III GÖNNER

1 Zweck

Gönner unterstützen die SVP Herisau finanziell und entrichten einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 50.00.

2 Erwerb

Über Beginn und Ende der Gönnerschaft entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft in der SVP Herisau ist nicht Voraussetzung.

3 Rechte und Pflichten

Jeder Gönner ist berechtigt bzw. verpflichtet:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Gönner haben jedoch kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
- b) parteiinterne Angelegenheiten vertraulich zu behandeln.
- c) Gönner können keine weiteren Rechte und Pflichten gegenüber der SVP Herisau geltend machen.

4 Erlöschen

Die Gönnerschaft erlischt durch Nichtbezahlung der Beiträge nach zwei aufeinander folgenden Beitragsjahren oder durch Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet der Parteivorstand mit Zweidrittelmehrheit.

IV ORGANISATION

1 ORGANE

Die Organe der SVP Herisau sind:

- 2 die Mitgliederversammlung**
- 3 der Vorstand**
- 4 die Rechnungsrevisoren**
- 5 die kant. Delegierten**

2 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

2.1 Zusammensetzung und Bedeutung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der SVP Herisau.

2.2 Einberufung und Durchführung

- a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf entweder:
 1. durch Vorstandsbeschluss oder
 2. auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen.
- b) Im zweiten Fall ist ab Vorliegen der notwendigen Anzahl, die Mitgliederversammlung innert Monatsfrist durchzuführen.
- c) Die Unterlagen/Einladungen für die Versammlungen können auch in elektronischer Form übermittelt werden.
- d) Für die Einladungen und die Durchführung ist der Präsident, bei seinem Fehlen der Vizepräsident zuständig. Die Einladungen sind jeweils spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu richten und haben die zu behandelnden Traktanden zum Inhalt.
- e) Zu Mitgliederversammlungen können auch Referenten und Gäste eingeladen werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

2.3 Zuständigkeit

Die folgenden Geschäfte sind mindestens einmal jährlich an der Hauptversammlung zu behandeln:

1. Appell und Feststellung Stimmenmehr
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktanden
4. Protokoll der letzten Hauptversammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten

6. Genehmigung Jahresrechnung
 - a) Bericht des Kassiers
 - b) Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Wahlen
 - a) Wahl des Präsidenten
 - b) Wahl des übrigen Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - d) Wahl der Delegierten an die kantonale SVP-Delegiertenversammlungen
 - e) Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst
9. Statuten-Revision
10. Wünsche und Anträge

Im Normalfall beginnt das Amtsjahr am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte für Mitglieder gem. Punkt 8a bis 8d, sind bis spätestens 30. November des laufenden Vereinsjahres an den Vereinsvorstand einzureichen.

2.4. Weitere Geschäfte der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Weiteren über:

- a) Wahlvorschläge zu öffentlichen Ämtern und Kommissionen
- b) Stellungnahme zu öffentlichen Sachfragen
- c) Anträge an die Kantonalpartei
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- f) Auflösung der SVP Herisau

2.5 Leitung und Stimmrecht

- a) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- b) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten für bestimmte Fälle keine andere Mehrheit festlegt.
- c) Bei Stimmgleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- d) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie können jedoch auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten auch geheim durchgeführt werden.

3 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diesen Mitgliedern fallen folgende Funktionen zu:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Weitere Personen können durch den Vorstand als beratende Stimmen beigezogen werden.

3.1 Rechte und Pflichten

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung der Hauptversammlung sowie weiteren Versammlungen
- b) Erstellen des Jahresprogrammes
- c) Vertretung der Partei nach aussen
- d) Entscheid über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- e) Reduktion oder Aussetzung der Beiträge einzelner Mitglieder in begründeten Fällen

Ihm stehen dabei alle Befugnisse zu, die nicht der Parteiversammlung vorbehalten sind.

3.2 Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden in der Regel durch den Präsidenten einberufen und durchgeführt. Bei seinem Fehlen fällt diese Aufgabe dem Vizepräsidenten zu. Jedem Mitglied des Vorstandes steht das Recht zu, jederzeit den Präsidenten aufzufordern, innert Monatsfrist eine Vorstandssitzung anzusetzen. Kommt der Präsident dieser Aufforderung ohne Not nicht nach, kann der Vizepräsident eine dringende Vorstandssitzung einberufen.

3.3 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds können Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

3.4 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Aktuar oder der Präsident und der Kassier zeichnen zusammen rechtsverbindlich. Der Kassier kann durch den Vorstand bevollmächtigt werden, die laufenden Kassageschäfte mit Einzelunterschrift auszuführen.

3.5 Abberufung

Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit mit sofortiger Wirkung ihrer Funktion enthoben werden. Die Abstimmung über die Abberufung muss für jedes Vorstandsmitglied einzeln durchgeführt werden. Eine Abberufung tritt in Kraft, wenn ihr 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei gleichzeitiger Abberufung aller Vorstandsmitglieder bleiben der Präsident, der Aktuar und der Kassier so lange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger bestimmt sind.

4 DIE RECHNUNGSREVISOREN

4.1 Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Mitgliedern. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Parteivorstand angehören.

4.2 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung. Eine Prüfung ist mindestens bei Vorliegen der Jahresrechnung vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis ist zu Händen der Hauptversammlung ein Bericht zu erstellen. Es liegt im Ermessen der Revisoren, weitere Prüfungen vorzunehmen, mit oder ohne Berichterstattung.

5 DIE KANT. DELEGIERTEN

Die Delegierten werden an der Hauptversammlung gewählt. Die gewählten Personen vertreten an der kantonalen Delegiertenversammlung die Interessen der Sektion.

Die Delegierten sind angehalten, die Delegiertenversammlungen der Kantonalpartei regelmässig zu besuchen.

V FINANZEN

1 Einnahmen

Die SVP Herisau beschafft sich die zur Ausübung ihrer Zweckbestimmung erforderlichen finanziellen Mittel durch:

- a) Erheben von Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträge
- c) Spenden
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen

2 Ausgaben

Ausgaben zu Lasten der Parteikasse sind nur möglich, wenn sie eindeutig dem Zwecke der Partei dienen. Dazu gehören auch die Abgaben an die Kantonalpartei.

3 Vermögen

Die finanziellen Mittel der SVP Herisau sind risikolos anzulegen und zwar so, dass jederzeit für die laufenden Ausgaben darüber verfügt werden kann.

4 Haftung

Die Ortssektion Herisau haftet nur mit dem Parteivermögen. Jegliche Haftung der Parteimitglieder wird ausgeschlossen.

5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr der SVP Herisau fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI PRESSE UND INFORMATION

1 Presse

Die SVP Herisau verbreitet ihre Anliegen, in dem sie aktiv Pressearbeit betreibt. Die Form der Veröffentlichung soll ein gutes Ansehen und ein ernst zu nehmendes Gewicht der SVP Herisau fördern.

2 Information

Die SVP Herisau nutzt jede Möglichkeit, sich im Rahmen und zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung ausreichend zu informieren. Die Form der Informationsbeschaffung ist grundsätzlich frei, hat jedoch im Rahmen der Legalität zu erfolgen.

VII STATUTENREVISION

1 Antrag, Behandlung, Inkraftsetzung

Anträge für Statutenrevisionen sind mindestens 30 Tage vor der jeweiligen Hauptversammlung an den Präsidenten zu richten.

Die beantragte Statutenänderung, ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die durch Zustimmung der Mitglieder geänderten Statuten treten sofort in Kraft.

VIII AUFLÖSUNG

1 Voraussetzung

Die Auflösung der SVP Herisau erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt. Die Abstimmung wird durch den Präsidenten zusammen mit dem Aktuar ausgewertet. Das Ergebnis ist durch die Rechnungsrevisoren zu kontrollieren.

2 Durchführung

Der Auflösungsbeschluss ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Der Parteivorstand führt die Auflösung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch. Noch vorhandene finanzielle Mittel werden bei der SVP Kantonalpartei zinslos deponiert. Diese Mittel werden bei einer Neubelebung der SVP Herisau vollumfänglich zurückerstattet. Wurde in der Zwischenzeit auch die Kantonalpartei der SVP AR aufgelöst, besteht kein Anspruch mehr auf das deponierte Vermögen.

IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1 Inkraftsetzung und Geltungsbereich

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. März 2015 genehmigt worden und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Die Statuten sind für alle Mitglieder der SVP Herisau verbindlich.

Herisau, 19. März 2015

Der Präsident:



Christian Oertle

Der Aktuar:



Reto Sonderegger